



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Benutzungsordnung

für die Anlieferung von Wertstoffen

am

**Wertstoffhof der Universität
Paul Gordan-Straße 10**

(Stand: Dezember 2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Benutzer	3
3. Öffnungszeiten	3
4. Zugelassene Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)	3
5. Eingangskontrolle	4
6. Annahme der Wertstoffe.....	4
7. Abladen der Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)	4
8. Verhalten auf dem Anlagengelände	5
9. Betriebliche Sicherheit.....	5
10. Eigentumsübertragung	5
11. Haftung	5
12. Entgelt.....	6
13. Zuwiderhandlungen	6
14. Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (im Weiteren nur FAU genannt), ist zur getrennten Abfallentsorgung verpflichtet. Die Abfallentsorgung umfasst u.a. das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Lagerns und Behandelns von Abfällen zur Verwertung.
- 1.2 Zur Erfüllung der Aufgabe, Wertstoffe getrennt zu erfassen und der stofflichen Verwertung zuzuführen, betreibt die Universität den Wertstoffhof Paul Gordan-Straße 10 (im Weiteren nur WH genannt).

2. Benutzer

- 2.1 Der WH steht allen Universitätseinrichtungen mit Ausnahme des Klinikums zur Verfügung.
- 2.2 Verwertbare Abfälle, die außerhalb der FAU angefallen sind, z. B. aus dem privaten Bereich der Universitätsbediensteten, dürfen nicht angeliefert werden.

3. Öffnungszeiten

- 3.1 Der WH ist, bis auf weiteres, jeden Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet und besetzt. Die Öffnungszeiten hängen im Eingangsbereich der Anlage aus. Änderungen der Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (Aushang im Bereich des Wertstoffhofs, sowie Veröffentlichung auf der Internetseite sgum.zuv.fau.de)
- 3.2 Die Anlieferung von Wertstoffen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

4. Zugelassene Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

- 4.1 Es können derzeit folgende Wertstoffe angeliefert werden:

Alufolien	Kartonagen (geringe Mengen)
Batterien (<u>nicht</u> Säurebatterien)	Kühlgeräte
CDs	Kunststoffe
Druckerpatronen	Laborglas
Eisenschrott	Leuchtstoffröhren
Elektronikschratt	Sperrmüll
Flachglas (bis zu 1 m ³)	Styropor
Holz	Tonerkartuschen
Kabelreste	Papier
Datenträger	

Die Anlieferung hat nach Sorten getrennt zu erfolgen.

4.2 **Nicht** angenommen werden derzeit:

Altglas	Infiziertes Material
Autoreifen	Medikamente
Bauschutt	Öle
Explosive Materialien	Farben
Radioaktive Abfälle	beschädigte Lithiumzellen
Garten- und Grünabfälle	Sondermüll
Getränkedosen etc.	Textilien etc.
Hausmüllähnliche Abfälle und Restmüll	

4.3 Die Liste der zugelassenen und nicht zugelassenen Wertstoffe kann durch die FAU geändert werden. Änderungen werden im Eingangsbereich des WH ausgehängt.

5. Eingangskontrolle

- 5.1 Jede Anlieferung wird von einer Eingangskontrolle auf ihre Zulässigkeit geprüft.
- 5.2 Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheiden die FAU bzw. die von ihr beauftragten Personen. Das Risiko, daß der Wertstoff nicht angenommen wird, geht zu Lasten des Anlieferers.

6. Annahme der Wertstoffe

- 6.1 Mit dem Abladen erteilt der Anlieferer rechtswirksam stillschweigend einen Verwertungsauftrag zu den damit verbundenen Bedingungen dieser Benutzungsordnung.
- 6.2 Die Annahme der Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- 6.3 Eine Zurückweisung der angelieferten Wertstoffe auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Im anderen Fall ist die FAU berechtigt, diese Ladung selbst aus der Anlage zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

7. Abladen der Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

- 7.1 Anlieferer dürfen ihre Wertstoffe nur an den zugewiesenen Abladestellen auf der Anlage entladen.
- 7.2 Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen innerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

8. Verhalten auf dem Anlagengelände

- 8.1 Der Aufenthalt und das Betreten der Anlage ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet. Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- 8.2 Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Eine Einfahrt in das Gebäude ist untersagt. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweis-schilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluß darf nicht behindert werden.
- 8.3 Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden.
- 8.4 Ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals dürfen auf der Anlage Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) aller Art weder eingesammelt noch mitgenommen werden.

9. Betriebliche Sicherheit

- 9.1 Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit liegt die Benutzungsordnung zur Einsichtnahme in der Anlage aus.
- 9.2 Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

10. Eigentumsübertragung

- 10.1 Soweit nicht bereits geschehen, gehen die Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) mit der Annahme in das Eigentum der FAU über. Die gilt nicht für nicht zugelassene Wertstoffe.
- 10.2 Die FAU und die von ihr beauftragten Personen sind nicht verpflichtet, in den Containern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Evtl. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

11. Haftung

- 11.1 Die FAU haftet nur für Schäden, die durch beauftragte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 11.2 Die FAU haftet insbesondere **nicht** für Schäden oder Kosten
 - aus Unfällen etc. bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung
 - die aus einer etwaigen mißbräuchlichen Nutzung der Wertstoffe entstehen
 - bei der Anlieferung nicht zugelassener Wertstoffe
 - die durch die Zurückweisung nicht zugelassener oder verunreinigter Wertstoffe entstehen
 - die dadurch entstehen, daß die Anlage vorübergehend nicht oder nicht vollständig genutzt werden kann
 - die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden
 - insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

12. Entgelt

Für die Benutzung der Anlage wird ein Entgelt nicht erhoben.

13. Zuwiderhandlungen

- 13.1 Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals mißachtet, kann in Ausübung des Hausrechts von der Anlage verwiesen werden.
- 13.2 Wird bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der FAU beseitigt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Erlangen, den 01.12.2016
Im Auftrag

Buyken
Sachgebietsleiter Umweltmanagement & Technische Sicherheit